

stig auf die weitere Erwärmung des politischen Klimas in Europa auswirken.“^{12/}

Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, daß auch die Verhandlungen zwischen der CSSR und der BRD abgeschlossen werden konnten und in den nächsten Tagen ein entsprechender Vertrag zwischen beiden Staaten paraphiert werden kann. Die DDR hat seit jeher die gerechten Forderungen des tschechoslowakischen Volkes, das zu den ersten Opfern der Naziaggression gehörte, nach Anerkennung der Nichtigkeit des verbrecherischen Münchner Abkommens durch die BRD nachdrücklich unterstützt.

Das alles werden wesentliche Beiträge zur Gestaltung dauerhafter Beziehungen des Friedens und der Zusammenarbeit in Europa sein.

Herstellung normaler völkerrechtlicher Beziehungen zwischen der DDR und der BRD

Auf dem VIII. Parteitag der SED wurde der Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung des Friedens in Europa in einem 5-Punkte-Plan konzipiert. Er enthält den Auftrag, normale Beziehungen entsprechend den Regeln des Völkerrechts auch zur BRD herzustellen. Entsprechend dieser Politik des ZK der SED erklärte der Erste Sekretär des ZK der SED, Genosse Erich Honecker, am 18. April 1972 während seines Besuches in Sofia die Bereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik, „nach der Ratifizierung der Verträge zwischen der UdSSR und der VR Polen mit der BRD in einen Meinungs austausch über die Herstellung normaler Beziehungen zwischen der DDR und der BRD einzutreten und die hierfür erforderlichen völkerrechtlichen Vereinbarungen zu treffen“.^{13/}

Dieser Vorschlag entsprach den politischen und rechtlichen Realitäten im Zentrum Europas. Auf dem Boden des 1945 untergegangenen Deutschen Reiches sind zwei voneinander unabhängige souveräne Staaten mit gegensätzlicher gesellschaftlicher Ordnung entstanden. Es kommt darauf an, zwischen ihnen normale völkerrechtliche Beziehungen der guten Nachbarschaft herzustellen.

Von dieser grundsätzlichen Erwägung geleitet, hat der Ministerrat der DDR die Initiative ergriffen und Verhandlungen über den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD geführt. Dabei waren wir — selbstverständlich unter Wahrung der Interessen unserer Republik und der sozialistischen Staatengemeinschaft — bemüht, durch ein hohes Maß an Verständigungsbereitschaft in den Verhandlungen ein positives Ergebnis zu erzielen. Zum Zustandekommen des Vertrages hat auch beigetragen, daß sich die Regierung der BRD nach dem Abschluß der Verträge mit der UdSSR und der VR Polen bereit fand, auch mit der DDR eine Regelung zu suchen, die sachliche Beziehungen ermöglicht.

Das nunmehr vorliegende Vertragswerk — der Vertrag selbst, das Zusatzprotokoll und andere vereinbarte Dokumente — ist ein faires, ausgewogenes Ergebnis. Es **berücksichtigt die legitimen Interessen beider Seiten**. Insofern ist es ein Beweis, daß zwischen Staaten gegensätzlicher Gesellschaftsordnung auch schwierige, komplizierte Fragen im Sinne der friedlichen Koexistenz gelöst werden können.

Der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD ist ein normaler völkerrechtlicher Vertrag, abgeschlossen zwischen zwei voneinander unabhängigen, souveränen Staaten. In den letzten Jahrzehnten haben sich auf Grund der unter-

^{12/} Honecker, Zügig voran bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED. Aus dem Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1973, S. 13.

^{13/} Vgl. ND (Ausz. B) vom 19. April 1972, S. 3.

schiedlichen sozialen Ordnungen zwischen den zwei deutschen Staaten Abgrenzungen vollzogen, die unausweichlich zu der Schlußfolgerung geführt haben, daß die Zeit reif ist, für die Beziehungen zwischen ihnen durch den vorliegenden Vertrag die Grundlagen zu schaffen. Ihm liegen die Realitäten fast dreier Nachkriegsjahrzehnte zugrunde. Die DDR und die BRD als zwei gleichberechtigte Subjekte des Völkerrechts regeln in dem Vertrag völkerrechtlich verbindlich ihre gegenseitigen Beziehungen.

Tragender Pfeiler des Vertrages ist die in Artikel 2 niedergelegte Verpflichtung beider Staaten, sich von den Zielen und Prinzipien leiten zu lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Dabei kommt dem ausdrücklich hervorgehobenen Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten erstrangige Bedeutung zu. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970 (2625 XXV) präzisiert, daß souveräne Gleichheit bedeutet: Die Staaten sind juristisch gleich; jeder Staat hat die Pflicht, die Völkerrechtssubjektivität der anderen Staaten zu achten; die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit des Staates sind unverletzlich.^{14/} Zur souveränen Gleichheit, von der sich nach dem Berliner Vertrag beide Partner leiten lassen werden, gehört nach der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts ferner das Recht jedes Staates, seine politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme zu wählen und zu entwickeln. Mit der Bezugnahme auf die Ziele und Prinzipien der UNO-Charta wird der völkerrechtliche Charakter der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD zweifelsfrei festgestellt. Die DDR hat und wird diese Grundlagen ihrer Beziehungen zur BRD, wie in Artikel 2 des Berliner Vertrages vereinbart, nie in Zweifel ziehen lassen.

Uneingeschränkte Achtung der territorialen Integrität beider Staaten

Artikel 3 des Vertrages enthält neben dem Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt bei der Regelung von zwischenstaatlichen Streitfragen die Bekräftigung der Unverletzlichkeit der zwischen der DDR und der BRD bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft sowie die Verpflichtung zur uneingeschränkten Achtung der territorialen Integrität beider Staaten. Der Berliner Vertrag trägt damit der unbestreitbaren Tatsache voll und ganz Rechnung, daß das vereinbarte Gewaltverbot seine Wirkung nur dann uneingeschränkt ausüben vermag, wenn es mit einer ebenso verbindlichen völkerrechtlichen Fixierung der Grenzen und der territorialen Integrität der Staaten im Zusammenhang steht. Nach den leidvollen Erfahrungen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts haben die europäischen Völker alle Ursache, auf der Wahrung dieses Zusammenhanges zu bestehen.

Artikel 3 des Vertrages und der ihm entsprechende Absatz der Präambel, „daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind“, befinden sich in voller Übereinstimmung mit Artikel 3 des Moskauer Vertrages und Artikel 1 des Warschauer Vertrages.

Die verbindliche Erklärung der an diesen drei Verträgen beteiligten Staaten, daß sie die Unverletzlichkeit der heute in Europa bestehenden Grenzen strikt achten werden, ist die völkerrechtliche Anerkennung und Sicherung des territorialen Status quo. Die in maßgeblichen Kreisen der BRD vertretene These von der Mög-

^{14/} Veröffentlicht in: Deutsche Außenpolitik 1971, Heft 3, S. 609 ff. (615).